

Rechtskommission des Ständerates  
3003 Bern  
[rk.caj@parl.admin.ch](mailto:rk.caj@parl.admin.ch)

Zürich/Genf, 5. März 2020

## Stellungnahme von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen: 14.470 Pa.IV. Luginbühl Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung

Sehr geehrter Herr Ständerat Cramer,  
Sehr geehrte Mitglieder der Rechtskommission des Ständerates

Gerne nehmen wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zum Vorentwurf zur Parlamentarischen Initiative 14.470 von Ständerat Werner Luginbühl «Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung».

2001 gegründet, vertritt SwissFoundations als Verband der Schweizer Förderstiftungen über ein Drittel aller jährlichen Stiftungsausschüttungen in der Schweiz. Unsere Mitglieder und assoziierten Partner investieren jährlich mehr als CHF 1 Mrd. in gemeinnützige Projekte und Initiativen im In- und Ausland.

Wir danken für die Möglichkeit, uns zur Initiative vernehmlassen zu können und nehmen gerne wie folgt Stellung.

### **Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung (14.470)**

Die parlamentarische Initiative von Ständerat Werner Luginbühl, eingereicht am 9. Dezember 2014,

- will mit Gesetzesänderungen im Stiftungs- und Steuerrecht die bereits guten Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen und somit die Attraktivität des Stiftungssektors weiter stärken sowie die Datenlage zum Gemeinnützigkeitssektor in der Schweiz verbessern.

### **Chronologie**

- Im November 2015 hat die Rechtskommission des Ständerates die Initiative mit 7 zu 1 Stimme, bei 3 Enthaltungen, angenommen.
- Am 3. November 2016 hat die Rechtskommission des Nationalrates die parlamentarische Initiative behandelt und verwirft sie mit 13 zu 6 Stimmen.
- Die Rechtskommission des Ständerates behandelt die Initiative am 15. August 2017 zum zweiten Mal und gibt ihr mit 10 zu 2 Stimmen, bei 1 Enthaltung erneut Folge.
- Am 12. September 2017 überweist auch der Ständerat die Initiative, gestützt auf die Empfehlung der RK SR.
- Am 20. Oktober 2017 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats der Initiative Folge gegeben.
- Am 28. Oktober 2019 und am 21. November 2019 wird der Vorentwurf und der erläuternde Bericht von der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates zur Kenntnis genommen und verabschiedet.
- Am 28.11.2019 wird das Vernehmlassungsverfahren eröffnet, mit Frist bis 13. März 2020.

## Vorbemerkung

Die liberalen Rahmenbedingungen in der Schweizer Gesetzgebung sind Grundlage für den Erfolg des Schweizer Stiftungsstandortes. Mit einem freiwillig gespendetem Stiftungsvermögen von CHF 100 Mrd. und über 13'000 gemeinnützigen Stiftungen gibt es in der Schweiz pro Kopf sechsmal mehr gemeinnützige Stiftungen als in den USA oder Deutschland.

Als Stimme der Schweizer Förderstiftungen setzt sich SwissFoundations für den Schutz der Stifterfreiheit und die Modernisierung des Stiftungsstandortes ein. Wir sind aber nicht überzeugt, dass der gesetzliche Weg dafür in jedem Fall der geeignete ist. Philanthropisches Engagement erfordert Flexibilität, heute mehr denn je. SwissFoundations setzt daher in einer sich schnell verändernden Welt vor allem auf eine flexible und pragmatische Umsetzung in der Praxis.

Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich ausdrücklich auf die im Vorentwurf umgesetzten acht Forderungen und wurde unter Konsultation unseres Legal Councils, das sich aus sechs renommierten Stiftungs- und Steuerrechtsexperten zusammensetzt (Dr. Harold Grüniger, Prof. Dr. Dominique Jakob, Dr. Benoît Merkt, Dr. Dr. Thomas Sprecher, Prof. Dr. Andrea Opel, Prof. Dr. Parisima Vez), und unter Berücksichtigung des Vernehmlassungsbeitrags von Prof. Dr. Dominique Jakob, Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich, erstellt, vgl. [www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch](http://www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch).

## Die acht Forderungen im Vorentwurf

### 1. Eine regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen durch das Bundesamt für Statistik BfS;

Vorentwurf, Art. 6 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 und 6-9 sowie Bst. b, Art. 11 Abs. 1bis VE-UIDG, Art. 110a und 207c VE-DBG, Art. 39b, 78h VE-StHG

Der Vorentwurf sieht vor, dass neben dem Datum der Steuerbefreiung u.a. auch Informationen zu Zweck und Tätigkeitsfeld von den Steuerbehörden einmal jährlich an das Bundesamt für Statistik weitergeleitet und ins UID-Register eingetragen werden. Die Liste der nach Art. 56 Abs. 1 Bst. g DBG steuerbefreiten Organisationen wird einmal jährlich veröffentlicht.

#### Hintergrund

Die statistische Datenlage hat sich mit der seit 2010 bestehenden jährlichen Publikation des Schweizer Stiftungsreports, den privaten Stiftungsregistern sowie der kürzlich neu lancierten Website [www.stiftungsstatistik.ch](http://www.stiftungsstatistik.ch) massgeblich verbessert. Dies kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine vollständige Übersicht über die gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisationen sowie zentrale Fakten und Daten des gemeinnützigen Stiftungssektors, wie beispielsweise Angaben zu den geförderten Themenbereichen, nach wie vor fehlen. Ein Register würde daher einen Beitrag leisten zur weiteren Transparenz des Sektors, wie sie u.a. von der Financial Action Task Force (FATF/GAFI) gefordert wird. Die Stiftungsaufsichten auf kantonaler und eidgenössischer Ebene verfügen bereits über diese Informationen, so dass es darum geht, die vorhandenen Daten abzugleichen und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

#### Anmerkung

Vermieden werden muss in jedem Fall eine Mehrbelastung für die Schweizer Förderstiftungen, im Sinne einer weiteren Reportingpflicht. Anders als z.B. Vereine, müssen sich gemeinnützige Stiftungen schon heute im Handelsregister eintragen und rapportieren jährlich der Aufsichtsbehörde sowie in unregelmässigem Abstand den kantonalen Steuerbehörden. Ein weiteres zusätzliches Reporting wäre nicht zumutbar und würde auch keine neuen Informationen liefern. Hinsichtlich der Angaben

zum Tätigkeitsfeld der Organisationen ist ein Mehrwert nur dann gegeben, wenn diese auf einer wissenschaftlich fundierten, international anschlussfähigen und bundesweit einheitlichen Klassifikation basieren. Zudem weisen wir darauf hin, dass aus Sicht von SwissFoundations das dritte UID-Register Kernmerkmal «Status des Eintrags im Handelsregister mit Datum der Eintragung und Löschung des Eintrags», Art. 6 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 VE-UIDG, so zu verstehen ist, dass nicht nur diejenigen Organisationen gemeint sind, die heute schon im Handelsregister eingetragen sind, sondern sämtliche Organisationen erfasst werden. Der Status muss also lauten können «kein Eintrag im Handelsregister». Weiterhin müssen die «Angaben zur wirtschaftlichen Tätigkeit» im Kernmerkmal sieben, Art. 6 Abs. 2 Bst. a Ziff. 7 VE-UIDG, die Informationen zu «Zweck und Tätigkeitsfeld», Art. 110a Bst. f VE-DBG, Art. 39b Bst. f VE-StHG, widerspiegeln.

➔ **SwissFoundations unterstützt die Forderung.**

## 2. Eine klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde im Sinne eines Beschwerderechts von Personen mit einem berechtigten Kontrollinteresse;

Vorentwurf Art. 84 Abs. 3 VE-ZGB

Der Art. 84 Abs. 3 VE-ZGB normiert erstmals die Stiftungsaufsichtsbeschwerde. Beschwerdeberechtigt gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane ist, wer ein berechtigtes Kontrollinteresse hat.

### Hintergrund

Es ist die Aufgabe der Stiftungsaufsicht, die Stiftung zu schützen und das Handeln der Stiftungsorgane zu überprüfen. Jedermann kann sie dabei unterstützen und, wenn er Rechtsverstöße zu erkennen meint, eine Anzeige einreichen. Möchte der Antragstellende aber eine Position als Verfahrensbeteiligter mit Anspruch auf Weiterzug und eine Aufsichtsbeschwerde erheben, wird gemäss Gerichtspraxis eine Beschwerdebefugnis jedoch in erster Linie an Hand von persönlichen Vorteilen oder Interessen gemessen und potenziellen Destinatären zugesprochen, während z.B. Stiftungsratsmitglieder benachteiligt sind. Die Rechtsprechung baut darüber hinaus stetig weitere Hürden auf und verhindert damit eine effiziente Kontrolle der Stiftungsarbeit.

### Anmerkung

Der Vorentwurf normiert die Stiftungsaufsichtsbehörde in geeigneter Weise. Das berechtigte Kontrollinteresse kann neben den Destinatären beispielsweise auch aktive oder frühere Organmitglieder, Stifter, dem Stifter nahestehende Personen, Zustifter, weitere Anspruchsberechtigte, etc. zur Beschwerde legitimieren. Auch wenn das Kriterium des „berechtigten Kontrollinteresses“ die Beschwerdeberechtigung gleichzeitig beschränkt, so dass eine Popularklage faktisch ausgeschlossen ist, wäre es aus Sicht von SwissFoundations sinnvoll, den Kreis der Beschwerdeberechtigten beispielhaft zu konkretisieren.

Es wäre allerdings wichtig, darüber hinaus klar zu stellen, dass die Stiftungsaufsichtsbeschwerde ein Rechtsmittel sui generis ist. Anders als beim Vereinsrecht bedarf sie keines vorherigen Stiftungsratsbeschlusses oder anderer vorheriger Schritte. Da es auch nicht um den Schutz von Vereinsmitgliedern, sondern um den Schutz der Stiftung geht, kann die Stiftungsaufsichtsbeschwerde nicht verwirkt werden und unterliegt, da sie nicht an einem persönlichen Rechtsschutzinteresse ausgerichtet sein kann, auch keiner Frist.

SwissFoundations schlägt daher vor, Art. 84 Abs. 3 VE-ZGB wie folgt zu ergänzen (vgl. Vernehmlassungsentwurf Jakob, Zentrum für Stiftungsrecht, UZH)

« 3 Wer ein berechtigtes Kontrollinteresse daran hat, dass *Führung und* Verwaltung der Stiftung mit

Gesetz und Statuten in Einklang stehen, kann gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben. *Liegt das berechtigte Kontrollinteresse vor, kann die Stiftungsaufsichtsbeschwerde als Rechtsmittel sui generis jederzeit erhoben werden.»*

➔ **SwissFoundations unterstützt den Vorentwurf mit den oben stehenden Ergänzungen.**

### 3. Die Optimierung der Rechte des Stifters durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts in der Stiftungsurkunde auf Organisationsänderungen;

Vorentwurf, Art. 86a Abs. 1, 3 erster Satz, 4 und 5 VE-ZGB

Der Vorentwurf sieht die Möglichkeit vor, in der Stiftungsurkunde neben dem Zweckänderungs- auch einen Organisationsänderungsvorbehalt vorzusehen.

#### Hintergrund

Der Gesetzgeber hat der Stifterpersönlichkeit in der letzten Stiftungsrechtsrevision von 2006 erstmalig einen Zweckänderungsvorbehalt eingeräumt. Damit kann der Stifter, über den wichtigen Gestaltungsspielraum im Vorfeld der Stiftungsgründung hinaus, massgeblich Einfluss auf die Ausgestaltung der Stiftung nehmen. Der betreffende Gesetzesartikel ist aber in der Rechtspraxis umstritten. Altstiftungen sind nicht berücksichtigt. Aus Sicht von SwissFoundations wäre es einfacher, auf dem Weg einer modernen und flexiblen Genehmigungspraxis die Rechte der Stifter im Einzelfall und im Rahmen einer Interessenabwägung zu beurteilen.

#### Anmerkung

Nach Einschätzung von SwissFoundations besteht für einen Organisationsänderungsvorbehalt daher zwar kein zwingender gesetzgeberischer Handlungsbedarf, dennoch wird der Vorentwurf als sinnvoll unterstützt.

Es gilt allerdings zu vermeiden, dass Altstiftungen, also die Stiftungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung schon errichtet waren, von der Änderung ausgeschlossen werden. Entscheidend ist daher die Einführung einer Übergangsregelung für die Einführung eines Vorbehalts. Diese könnte auch mit einer Frist von z.B. 5 Jahren verbunden werden. Diese Möglichkeit würde somit lediglich bei den Altstiftungen gelten, deren Stifter noch lebt bzw. als juristische Person existiert.

Vorgeschlagen wird daher eine neuer Art. 86a Abs. 6 ZGB (vgl. Vernehmlassungsentwurf Jakob, Zentrum für Stiftungsrecht, UZH)

*«6 Bei Altstiftungen kann der Stifter die Einführung eines Vorbehalts nach Art. 86a ZGB beantragen. Die Fristen laufen mit der Änderungsverfügung der Behörde.»*

➔ **SwissFoundations unterstützt den Vorentwurf, mit der oben stehenden Ergänzung.**

### 4. Die Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde durch unbürokratische Änderungen ohne notarielle Beurkundung und durch eine offenere Regelung für unwesentliche Urkundenänderungen;

Vorentwurf Art. 86b, Art. 86c VE-ZGB

Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern dies aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt. Nicht mehr verlangt wird, dass die unwesentliche Änderung

aus triftigen sachlichen Gründen als geboten erscheint. Die Verfügung nimmt die zuständige Bundes- bzw. Kantonsbehörde oder die Aufsichtsbehörde vor. Eine öffentliche Beurkundung ist nicht erforderlich.

### Hintergrund

Unwesentliche Urkundenänderungen werden bereits heute in zahlreichen Kantonen ohne notarielle Beurkundung durch die Aufsichtsbehörden vorgenommen. Diese flexible Handhabung gilt es schweizweit zu stärken, administrativen Leerlauf gilt es zu vermeiden.

### Anmerkung

Die Vorschrift normiert eine Erleichterung unwesentlicher Urkundenänderungen, wie sie schon in einigen Kantonen Praxis ist und schafft Einheitlichkeit. Allerdings sollte die Gelegenheit genutzt werden klarzustellen, dass alle Änderungsentscheidungen der Art. 85 ff. ZGB gebundene Entscheidungen sind und nicht im freien Behördenermessen stehen. Die Aufsichtsbehörde übt lediglich Rechtsaufsicht aus. Sind keine Rechtsfehler erkennbar, besteht ein Anspruch auf die Änderungsverfügung.

Daher wird eine Ergänzung des Art. 86c VE-ZGB vorgeschlagen wie folgt (vgl. Vernehmlassungsentwurf Jakob, Zentrum für Stiftungsrecht, UZH)

*„1 Änderungen der Stiftungsurkunde nach den Artikeln 85 bis 86b werden von der zuständigen Bundes- oder Kantonsbehörde beziehungsweise von der Aufsichtsbehörde verfügt.*

*2 Liegen die Voraussetzungen vor, besteht ein Anspruch auf Verfügung der Statutenänderung; Art. 84 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.*

*3 Eine öffentliche Beurkundung der Änderungen ist nicht erforderlich.*

*4 Erlass und Änderung von die Statuten ausführenden Reglementen verfügen die Stiftungsorgane eigenständig im Rahmen der statutarischen Vorgaben. Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde deklaratorisch zur Kenntnis zu bringen.“*

➔ **SwissFoundations unterstützt den Vorentwurf, mit den oben stehenden Ergänzungen.**

## 5. Eine Haftungsbegrenzung für ehrenamtliche Organmitglieder durch den Ausschluss einer Haftung für leichte Fahrlässigkeit (unter Vorbehalt einer gegenteiligen statutarischen Regelung);

Vorentwurf, Art. 55 Abs. 4 VE-ZGB

Die Haftung von Organen von juristischen Personen für leichte Fahrlässigkeit soll ausgeschlossen sein, sofern die juristische Person keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, die Statuten der juristischen Person keine Haftung für leichte Fahrlässigkeit vorsehen und die betroffenen Organmitglieder unentgeltlich tätig sind.

### Hintergrund

Eine Haftungsbegrenzung im Gemeinnützigkeitsbereich würde in Zeiten von Professionalisierungsforderungen falsche Signale senden und die Attraktivität des Stiftungssektors nicht erhöhen.

### Anmerkung

Die Regelung ist nicht zu unterstützen. Eine solche Bestimmung wäre unserem Anliegen einer ver-

besserten Qualität in der Stiftungsführung grundsätzlich nicht zuträglich. Neben Abgrenzungsproblemen (z.B. entgeltlich/unentgeltlich) ist es besonders heikel, die Haftungserleichterung an das Ehrenamt zu knüpfen und damit unterschiedliche Haftungsregimes in einem Stiftungsrat zuzulassen. Hinzu kommt, dass auch die Entschädigung von Stiftungsräten meist deutlich unter dem Marktwert liegt und es so zu weiteren Verzerrungen kommt. Auch die Möglichkeit einer ausdrücklichen Haftungsverschärfung in den Statuten scheint abschreckend für potenzielle Stiftungsratsmitglieder und nicht zielführend.

Aus Sicht von SwissFoundations wäre es allenfalls möglich, die Haftungsproblematik über die Business Judgment Rule zu adressieren.

➔ **SwissFoundations unterstützt den Vorentwurf nicht.**

## 6. Eine steuerliche Privilegierung für von Erben vorgenommene Zuwendungen aus dem Nachlass durch die Gewährung einmalig erhöhter Spendenabzüge im Jahr des Todesfalls oder im Folgejahr bzw. im Jahr der Erteilung;

Vorentwurf Art. 33a Abs. 2 VE-DBG, Art. 9 Abs. 2 Bst. i zweiter Satz VE-StHG

Die Obergrenze für Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an eine nach Art. 56 Bst. g steuerbefreite gemeinnützige juristische Person erhöht sich einmalig um die Zuwendungen, die die steuerpflichtige Person aus einer Erbschaft, einem Vermächtnis oder einer Schenkung erhält.

### Hintergrund

Eine 2019 von SwissFoundations und PwC Schweiz publizierte Studie<sup>1</sup> ist erstmalig in Europa der Frage nachgegangen, ob sich gemeinnützige Stiftungen volkswirtschaftlich für die Gesellschaft rechnen. Die Resultate belegen: Stiftungen sind ein gutes Geschäft für die Gesellschaft und erreichen den Break-even - je nach Modell (kapitalerhaltend vs. Verbrauchsstiftung) und Kanton - innerhalb eines Monats bis nach maximal eineinhalb Jahren. Ab diesem Zeitpunkt übersteigen die Rückflüsse, die der Gesellschaft durch die Stiftungszuwendungen zufließen, die Steuerausfälle, die ihr durch die Gründung gemeinnütziger Stiftung entstehen.

### Anmerkung

Ergänzend zu der im neuen Erbrecht vorgesehenen Flexibilisierung des gesetzlich vorgesehenen Pflichtteils kann sich der einmalig erhöhte Spendenabzug aus Sicht von SwissFoundations durchaus positiv auf die Höhe der Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen auswirken und ist für den Sektor und die Gesellschaft förderlich.

➔ **SwissFoundations unterstützt den Vorentwurf, Variante 1.**

## 7. Die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden, wenn die Höchstgrenze des Spendenabzugs überschritten ist;

Vorentwurf, Art. 33a Abs. 3 VE-DBG, Art. 9 Abs. 2 Bst. i dritter Satz, Abs. 2bis VE-StHG; Art 59 Abs. 3 VE-DBG, Art. 25 Abs. 1ter VE-StHG

Der Vorentwurf sieht einen Spendenvortrag auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden, in Variante 1 jeweils einen zeitlich unbegrenzten Spendenvortrag vor.

<sup>1</sup> SwissFoundations, PwC, Stiftungen – Ein gutes Geschäft für die Gesellschaft. Eine empirische Untersuchung über volkswirtschaftliche Kosten und Nutzen gemeinnütziger Förderstiftungen in der Schweiz, Juli 2019, <https://www.swissfoundations.ch/aktuell/steuerstudie/>

## Hintergrund

Diese Forderung ist dem deutschen Steuerrecht entnommen, das seit Jahren den Spendenvortrag kennt. Wie bereits oben bei Forderung 6 aufgeführt, übersteigen die Rückflüsse, die der Gesellschaft durch die Stiftungszuwendungen zufließen, die Steuerausfälle, die ihr durch die Gründung gemeinnütziger Stiftung entstehen, schon nach kurzer Zeit, vgl. die von SwissFoundations und PwC Schweiz 2019 publizierte Studie Fussnote 1.

## Anmerkung

Eine Angleichung an die steuerlichen Rahmenbedingungen in unserem Nachbarland Deutschland bringt einen Reputationsgewinn für den Schweizer Stiftungssektor. Der Spendenvortrag trägt aus Sicht von SwissFoundations weiter zur Flexibilisierung des Spendenabzugs bei und kann insgesamt zu höheren Spenden an gemeinnützige Stiftungen motivieren, was dem Sektor und der Gesellschaft zugutekommt. Die flexible Variante 1 wird unterstützt, die andere abgelehnt.

➔ **SwissFoundations unterstützt den Vorentwurf, Variante 1.**

## 8. Keine Verweigerung bzw. kein Entzug der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren. Dies ist zivilrechtlich zulässig und soll dementsprechend auch steuerrechtlich möglich sein.

Vorentwurf Art. 56 Abs. 2 VE-DSG, Art. 23 Abs. 2 VE-StHG

Der Steuerbefreiung juristischer Personen nach Art. 56 Abs. 1 Bst. g und h bzw. Art. 23 Abs. 1 Bst. f und g steht eine marktkonforme Entschädigung ihrer Organe nicht entgegen.

## Hintergrund

Der Bundesrat hat 2013 in seiner Antwort auf die Interpellation von Ständerat Luc Recordon (12.4063), in Anlehnung an den Swiss Foundation Code, zu Recht festgehalten: «*Gemäss geltendem Recht können die Aufsichtsbehörden eine angemessene Vergütung der Mitglieder des Stiftungsrates weder verbieten noch vorschreiben. Je nach den Umständen ist eine vergütete Professionalität einem ehrenamtlichen Laientum vorzuziehen. Die Entrichtung einer Vergütung muss jedoch stets der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen, indem die Verwaltung an Professionalität gewinnt.*» SwissFoundations tritt mit Nachdruck für eine angemessene Honorierung für Stiftungsräte und eine in diesem Sinne harmonisierte Behördenpraxis ein. Bereits heute akzeptieren viele kantonalen Aufsichts- und Steuerbehörden eine angemessene Honorierung von Stiftungsräten. Die Praxis ist aber uneinheitlich. Insofern gilt es diese Praxis insbesondere durch Anpassung des entsprechenden Kreis-schreibens Nr. 12 aus dem Jahre 1994 schweizweit zu harmonisieren. Eine neue Gesetzgebung auf Bundesebene sehen wir als ultima ratio.

## Anmerkung

Die gesetzliche Klarstellung ist als ultima ratio offensichtlich nötig, weil zahlreiche Steuerbehörden ohne sachliche Begründung weiterhin eine gegenteilige Praxis verfolgen.

Wir weisen aber darauf hin, dass der Begriff «marktkonform» missverständlich sein kann. Bei der Auslegung des Begriffs «marktkonform» zur Bemessung der Entschädigungshöhe ist zu berücksichtigen, dass es sich um Organe gemeinnütziger juristischer Personen handelt und die Entschädigung dem angemessen ist.

➔ **SwissFoundations unterstützt den Vorentwurf nachdrücklich.**

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Anliegen und wünschen Ihnen eine konstruktive und zielführende Diskussion und Entscheidungsfindung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lukas von Orelli  
Präsident SwissFoundations



Beate Eckhardt  
Geschäftsführerin SwissFoundations